

Satzung Bündnis 90/Die Grünen KV Warendorf

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Warendorf ist Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN und der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes erstreckt sich auf den Kreis Warendorf. Er hat seinen Sitz in Warendorf.
- (3) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Warendorf“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Warendorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei, konkurrierenden Wählervereinigung oder Interessensgemeinschaft angehört. Ausländerinnen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN werden. Die Mitgliedschaft in einer faschistischen oder neofaschistischen Organisation ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - KV Warendorf. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Ziele denen der Grünen in eklatanter Weise widersprechen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem zuständigen Ortsverband oder beim Kreisverband, der die Aufnahme dem Kreisvorstand mitteilt, und beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich dem Ortsvorstand bzw. dem Kreisvorstand mitzuteilen. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung"
- (4) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss bei der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Die in den Programmen festgelegten Ziele und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
2. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Freie Mitarbeit

- (1) BÜNDNIS '90 / DIE GRÜNEN KV Warendorf ermöglichen Nichtmitgliedern die Form der freien Mitarbeit.
- (2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.
- (3) Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.
- (4) Freie Mitarbeit endet:
 - durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate
 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den Kreisverband
 - bei Verstoß gegen den Grundkonsens und diese Satzung
- (5) Freie MitarbeiterInnen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN auf Landes- und Bundesebene delegiert werden.“

§ 5 Gliederungen

- (1) BÜNDNIS '90 / DIE GRÜNEN KV Warendorf gliedert sich in Ortsverbände aus dem Kreisgebiet Warendorf.
- (2) Mitglieder und MitarbeiterInnen können sich kreisweit zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

- (1) Notwendige Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Kreissatzung autonom. Die Gründung von Ortsverbänden und die Festlegung ihres Bereiches erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung) und der Kreisvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (Kreisversammlung)

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie besteht aus den Mitgliedern (§2 dieser Satzung) und den freien MitarbeiterInnen (§4 dieser Satzung) des Kreisverbandes. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Versammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder eine Urabstimmung geändert werden.
- (2) Der Kreisvorstand beruft die Kreisversammlung mindestens halbjährlich durch schriftliche Ladung der Mitglieder und freien MitarbeiterInnen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in der Regel mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen; bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Mit dem Einverständnis des Mitgliedes kann die Einladung zu Mitgliederversammlungen auch als Email verschickt werden. Ausgenommen sind Wahlversammlungen nach den Wahlgesetzen.
- (3) Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl des Kreisvorstandes und zweier RechnungsprüferInnen,
 - c) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Kassenordnung,
 - d) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes für die Dauer höchstens eines Jahres, es sei denn, Wahlgesetze oder Satzungen übergeordneter Verbände von Bündnis 90/Die Grünen stehen dem entgegen,
 - e) die Beschlußfassung über Programm und Wahlprogramm.
- (4) Die Kreisversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkten verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 9 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Kreisversammlungen. Seine Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Kreisvorstand bindend. Sie können nur durch die Kreisversammlung oder eine Urabstimmung gem. §10 dieser Satzung aufgehoben werden.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - der Sprecherin und dem Sprecher,
 - der KassiererIn oder dem Kassierer
 - und bis zu 15 BeisitzerInnen oder Beisitzern.

Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus der Sprecherin, dem Sprecher und der KassiererIn. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktion.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN Warendorf nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes. Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gem. § 26 Absatz 2 BGB.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kreisversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Kreisversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Kreisversammlung sein, zu der mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde, sie darf insbesondere nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages erfolgen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.“

MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im Landtag können nicht Mitglieder im geschäftsführenden Kreisvorstand sein. Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Kreisverband stehen, können nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(5) Der Kreisvorstand tagt alle zwei Monate. Er wird durch eine schriftliche Einladung durch die SprecherIn unter der Beifügung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(6) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere:

- a. Beratung, Beschlussfassung und Begleitung aller Angelegenheiten des Kreisverbandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht bei der Kreisversammlung liegt,
- b. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzangelegenheiten des Kreisverbandes,
- c. Einstellung und Entlassung von Angestellten des Kreisverbandes sowie alle damit verbundenen Personalfragen.
- d. Der Vorstand legt einen Aufgabenverteilungsplan fest.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand Untergremien bilden. Sofern Angestellte des Kreisverbandes auch Aufgaben für die Kreistagsfraktion wahrnehmen, ist hinsichtlich Einstellung und Entlassung wie bei allen übrigen Personalfragen das Einverständnis mit der Kreistagsfraktion herzustellen. Wird das Einverständnis nicht hergestellt, entscheidet die Kreisversammlung.

§ 10 Urabstimmung

(1) Auf Antrag von 30 % der Mitglieder oder von drei Ortsverbänden hat der Kreisvorstand eine Urabstimmung durchzuführen.

(2) Abstimmungsberechtigt sind alle, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Urabstimmung Mitglieder des Kreisverbandes sind. Eine Urabstimmung kann nur in Fragen beantragt werden, die Organe des Kreisverbandes nach dieser Satzung oder Gesetzen entscheiden können. Personalentscheidungen können nicht durch Urabstimmung getroffen werden.

§ 11 Mindestparität

- (1) Alle auf Kreisebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im Kreisverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
- (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen."

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Kreisverband führt eine Mitglieder- und Adressendatei auf EDV-Grundlage.
- (2) Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz dieser Daten. Der Mißbrauch von Daten, insbesondere der Mißbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Absatz 4 Parteiengesetz.

§ 14 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teil dieser Satzung ist die Beitrags- und Kassenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Satzungsänderungen sind nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Beschlüsse sind nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich. Der Beschluß der Auflösung oder der Verschmelzung bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung. Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungen des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes entsprechend.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Gleiches gilt für spätere Änderungen dieser Satzung.

Zuletzt geändert von der Kreisversammlung von BÜNDNIS 90/Die Grünen Kreisverband
Warendorf in Drensteinfurt am 20.03.2013